Bekanntmachung des Marktes Au i. d. Hallertau

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 138 für das Gebiet "Sondergebiet Hopfen-Agri-Photovoltaik-Anlage bei Neuhub";
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

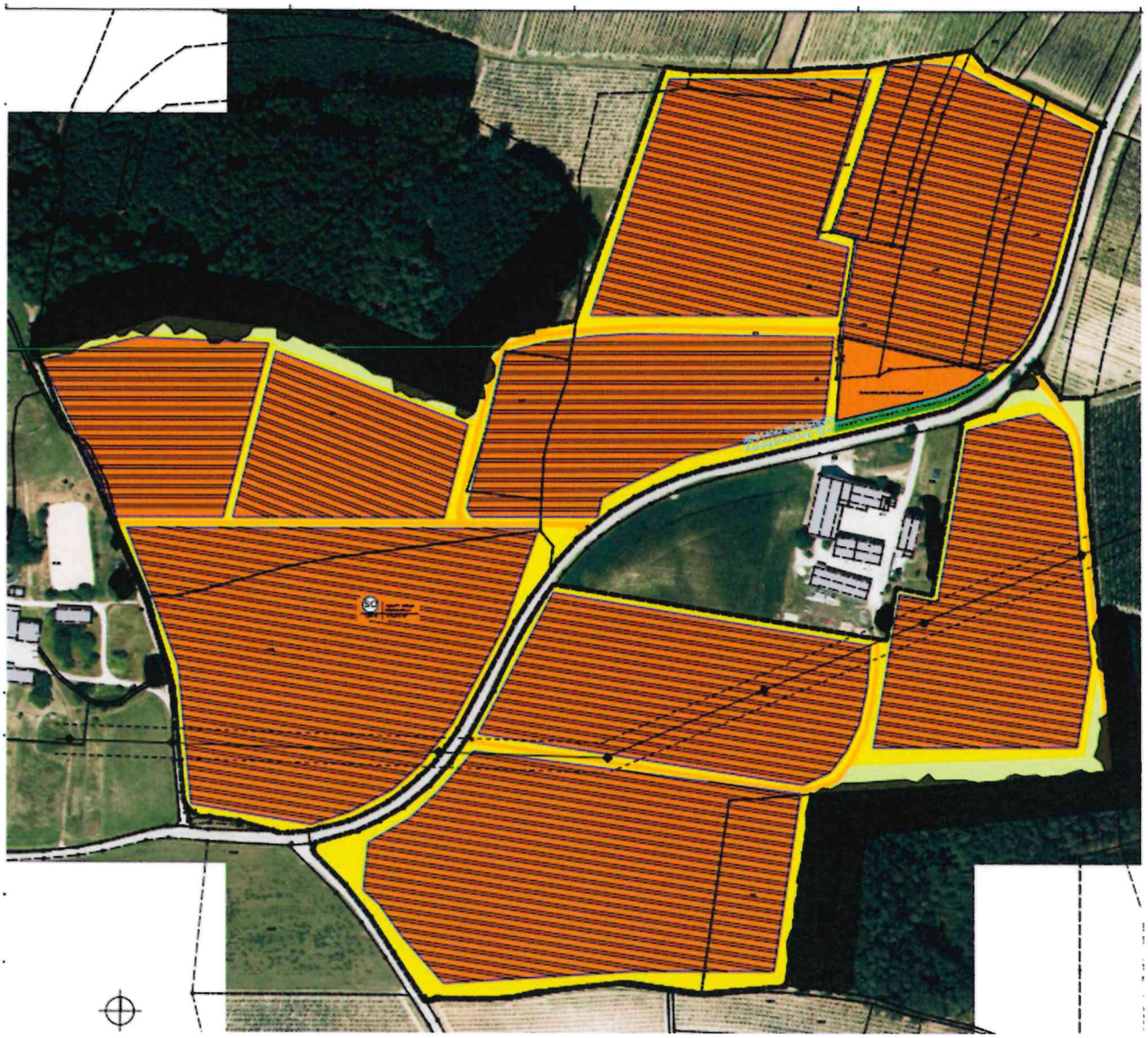
Der Marktgemeinderat des Marktes Au i. d. Hallertau hat in seiner Sitzung vom 04.08.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 138 für das „Sondergebiet Hopfen-Agri-Photovoltaik-Anlage bei Neuhub" mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.07.2026, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 138 für das „Sondergebiet Hopfen-Agri-Photovoltaik-Anlage bei Neuhub" in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. (Flurnummern) 236, 238, 239, 240, 241, 242. 243, 244, 316/Teilfläche (Tlfl.), 317, 319, 321/Tlfl., 765, 766, 773 und 774 jeweils der Gemarkung Osseltshausen.

Die Vorhabenfläche liegt südlich des Ortsteiles Osseltshausen bei Neuhub und weist eine Größe von 258.000 m² (25,8 Hektar) auf; sie unterteilt sich planerisch in einen nördlichen und südlichen Teilgeltungsbereich, welche durch die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 34 „Gemeindegrenze-Holzjackl-Osseltshausen" getrennt sind.

Die Grenzen des Plangebietes sind im nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan umrandet dargestellt und befinden sich innerhalb der gestrichelten schwarzen Linien:



Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.07.2026 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Marktes Au i. d. Hallertau, Untere Hauptstraße 1, 84072 Au i. d. Hallertau, Erdgeschoss, Raum 0.02, Büro Bauamtsleitung, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14 – 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage des Marktes Au i. d. Hallertau unter https://markt-au.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/ sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ zugänglich.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

6100/17/3 - 189190

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Au i. d. Hallertau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Au i. d. Hallertau, 30.10.2026

H. Nick

Holger Nick
Erster Bürgermeister

An der Amtstafel
Angeheftet am: 30.10.2026
Abgenommen am: 04.12.2026
Verkündbuch Nr.: 62/2026